

**Verordnung
des Wirtschaftsministeriums
zur Änderung der Allgemeinen
Ausführungsverordnung zur
Landesbauordnung**

Vom 30. Mai 1996

Auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung vom 17. November 1995 (GBl. S. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Umwehungen wie Geländer, Brüstungen und andere Umwehungen nach Absatz 1 müssen mindestens 0,9 m hoch sein. Die Höhe der Umwehungen darf auf 0,8 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,2 m beträgt. Bei Fensterbrüstungen wird die Höhe von Oberkante Fußboden bis Unterkante Fensteröffnung gemessen.«

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz » (§ 7 Abs. 5) « durch den Klammerzusatz » (§ 7 Abs. 4) « ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. Mai 1996

DR. SPÖRI

**Fünfte Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der
Vergabeverordnung ZVS**

Vom 4. Juni 1996

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 6. Dezember 1993 (GBl. S. 710), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1995 (GBl. S. 860), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte »oder Benennung durch die Hochschule nach Absatz 4« gestrichen.

2. In § 11 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe »§ 8 Abs. 1 bis 3« durch die Angabe »§ 8 Abs. 1 bis 4« ersetzt.

3. In § 30 Abs. 3 wird die Angabe »§ 8 Abs. 1 bis 3« durch die Angabe »§ 8 Abs. 1 bis 4« ersetzt.

4. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Sommersemester« die Worte »bis zum« durch die Worte »frühestens am 15. März, spätestens am« und nach dem Wort »Wintersemester« die Worte »bis zum« durch die Worte »frühestens am 15. September, spätestens am« ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Studienplätze« die Worte »zu einem Sommersemester bis zum 1. Juni und zu einem Wintersemester bis zum 1. Dezember« eingefügt.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte »Forstwissenschaft« und »Volkswirtschaft« werden gestrichen.

b) Der Studiengang »Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)« wird mit folgender Fußnote versehen:

»² In diesem Studiengang findet ein Verteilungsverfahren statt.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1996/97.

STUTTGART, den 4. Juni 1996

VON TROTHA

**Verordnung
des Sozialministeriums zur Änderung
der Gebührenverordnung**

Vom 10. Juni 1996

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 81), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird die Übersicht zum Gebührenverzeichnis wie folgt geändert:

Vor der Zeile »Milch ... 46« wird die Zeile »Medizinprodukte ... 90« eingefügt.

2. In der Anlage wird das Gebührenverzeichnis Buchstabe B wie folgt geändert:

- a) Nummer 6.10 erhält folgende Fassung:

»6.10 Besichtigung und Überwachung einer Apotheke nach § 64 des Arzneimittelgesetzes; auch die Kurz- und Nachbesichtigung . . . 50 – 1000«.

- b) Nummer 6.11 wird gestrichen; die bisherige Nummer 6.12 wird Nummer 6.11.

- c) Nummer 8.7 erhält folgende Fassung:

»8.7 Besichtigung und Überprüfung einer der Überwachung nach § 64 des Arzneimittelgesetzes unterliegenden Einrichtung (außer Apotheken) 50 – 15000«.

- d) Nach Nummer 89 wird folgende Nummer 90 angefügt:

»90 **Medizinprodukte**
(Medizinproduktegesetz – MPG – vom 2. August 1994, BGBl. I S. 1963)

90.1 Entscheidung nach § 13
Abs. 2 MPG bei Meinungsverschiedenheiten im Konformitätsbewertungsverfahren 100 – 5000

90.2 Mitteilung einer gegenteiligen Entscheidung nach § 17
Abs. 6 Satz 3 MPG 100 – 5000

90.3 Maßnahmen nach §§ 26, 27
Abs. 2 MPG zur Überwachung von Herstellern; bei sonstigen Einrichtungen jedoch nur, sofern durch Maßnahmen zur Überwachung ein Verwaltungsakt erforderlich wird 50 – 15000

90.4 Veranlassung einer Warnung nach § 28 MPG 100 – 5000

90.5 Bescheinigung nach § 37
Abs. 2 Satz 1 MPG 50 – 550«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 10. Juni 1996

SOLINGER

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk

Vom 20. Mai 1996

Der am 13. September 1995/30. September 1995 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk (GBl. S. 172) ist nach seinem Artikel 2 am 1. Mai 1996 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 20. Mai 1996

DR. MENZ

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Kohlhütte-Lampenschweine«

Vom 21. April 1996

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Ibach, Landkreis Waldshut, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kohlhütte-Lampenschweine«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 140 ha. Es erstreckt sich über die Weidfeld-Moorkomplexe beidseits der L 150 vom Gewann »Kohlhütte« über den »Großbühl«, die »Neumatt« bis zum Gewann »Lampenschweine«. Den Abschluß bilden im Nordosten die Moorwälder im Gewann »Bergmöser«. Umfaßt werden nach dem Stand vom 22. Dezember 1993 die Grundstücke Flst.Nrn. 150 (teilweise), 152, 175, 717 (teilweise), 718 (teilweise), 720 bis 724 (jeweils teilweise), 747 (teilweise), 763 (teilweise), 772, 773, 773/1, 774, 967, 967/1, 968, 974 (teilweise), 1116, 1118 bis 1120.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1:5000, Stand jeweils 31. Dezember 1993, rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br., beim Land-